

Amtsblatt der Europäischen Union

C 417



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 31. Oktober 2022

65. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 417/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10904 — CVC / MATICMIND / SIO) ⁽¹⁾	1
2022/C 417/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10945 — GIP / MERIDIAM / SUEZ RECYCLING AND RECOVERY UK) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2022/C 417/03	Euro-Wechselkurs — 28. Oktober 2022	3
2022/C 417/04	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 14. Januar 2022 über einen Beschluss in der Sache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER — Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“ — Berichterstatter: Spanien ⁽¹⁾ ...	4
2022/C 417/05	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten — Rechtssache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER ⁽¹⁾	6
2022/C 417/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 27. Januar 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Rechtssache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2022) 409) ⁽¹⁾	8
2022/C 417/07	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ⁽¹⁾	13

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2022/C 417/08	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union	14
---------------	---	----

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2022/C 417/09	Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr ⁽¹⁾	15
---------------	--	----

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2022/C 417/10	Bekanntmachung der wesentlichen Teile der Entscheidung über das Vorliegen einer Insolvenz und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Sberbank CZ, a.s., in Liquidation gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten — Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung — Fristen beachten — Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung — Fristen beachten	16
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 417/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10934 – VINCI ENERGIES / KONTRON IT SERVICE COMPANIES) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2022/C 417/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10960 – EPPE / PZEM SUBSIDIARIES) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	20

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10904 — CVC / MATICMIND / SIO)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/01)

Am 21. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10904 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.10945 — GIP / MERIDIAM / SUEZ RECYCLING AND RECOVERY UK)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/02)

Am 24. Oktober 2022 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32022M10945 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Oktober 2022

(2022/C 417/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	0,9951	CAD	Kanadischer Dollar	1,3542
JPY	Japanischer Yen	146,79	HKD	Hongkong-Dollar	7,8107
DKK	Dänische Krone	7,4423	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7151
GBP	Pfund Sterling	0,86120	SGD	Singapur-Dollar	1,4055
SEK	Schwedische Krone	10,9403	KRW	Südkoreanischer Won	1 417,70
CHF	Schweizer Franken	0,9920	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,0530
ISK	Isländische Krone	143,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2159
NOK	Norwegische Krone	10,2695	HRK	Kroatische Kuna	7,5320
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 481,88
CZK	Tschechische Krone	24,465	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6994
HUF	Ungarischer Forint	411,70	PHP	Philippinischer Peso	57,739
PLN	Polnischer Zloty	4,7275	RUB	Russischer Rubel	
RON	Rumänischer Leu	4,9189	THB	Thailändischer Baht	37,724
TRY	Türkische Lira	18,5219	BRL	Brasilianischer Real	5,3270
AUD	Australischer Dollar	1,5511	MXN	Mexikanischer Peso	19,7718
			INR	Indische Rupie	82,0565

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 14. Januar 2022 über einen Beschluss in der Sache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER

Sitzung per Videokonferenz – über „Skype for Business“

Berichterstatter: Spanien

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/04)

Zusammenschluss

1. Der Beratende Ausschuss (16 Mitgliedstaaten) stimmt mit der Kommission überein, dass das angemeldete Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die „Fusionskontrollverordnung“) (!) darstellt.

Abgrenzung des Marktes

Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes

2. Der Beratende Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Festlegung der folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) Bereitstellung von CRM-Software (16 Mitgliedstaaten stimmen zu)
 - b) Bereitstellung von B2C-Kommunikationsdiensten (16 Mitgliedstaaten stimmen zu)
 - c) Bereitstellung von Online-Display-Werbung (15 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich)

Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes

3. Der Beratende Ausschuss stimmt den Schlussfolgerungen der Kommission im Beschlussentwurf in Bezug auf die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für die folgenden sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) Bereitstellung von CRM-Software (d. h. mindestens EWR-weit, wenn nicht sogar weltweit) (16 Mitgliedstaaten stimmen zu)
 - b) Bereitstellung von B2C-Kommunikationsdiensten (d. h. mindestens EWR-weit, wenn nicht sogar weltweit) (16 Mitgliedstaaten stimmen zu)
 - c) Bereitstellung von Online-Display-Werbung (d. h. national oder durch die Sprachgrenzen innerhalb des EWR abgegrenzt) (15 Mitgliedstaaten stimmen zu, 1 Mitgliedstaat enthält sich)

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

4. Der Beratende Ausschuss (16 Mitgliedstaaten) stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben wahrscheinlich (und sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit) den wirksamen Wettbewerb aufgrund vertikaler, nichtkoordinierter Effekte erheblich behindern würde, die sich aus der gezielten Abschottung von Einsatzfaktoren ergeben, die durch die Einschränkung oder Verschlechterung des Zugangs von Anbietern von CRM-Software zu den B2C-Kommunikationskanälen von Meta (vormals Facebook) verursacht wird.
5. Der Beratende Ausschuss stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund horizontaler, nichtkoordinierter Effekte, die sich aus der Zusammenlegung der Datenbanken und Fähigkeiten zur Datenerhebung von Meta und Kustomer für die Bereitstellung von Online-Display-Werbung ergeben (d. h. durch die Stärkung der Marktposition von Meta (vormals Facebook)), wahrscheinlich nicht erheblich behindern wird. 14 Mitgliedstaaten stimmen zu, 2 Mitgliedstaaten enthalten sich.

(!) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

6. Der Beratende Ausschuss stimmt der Beurteilung der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund der konglomeraten Effekte, die sich aus der Bündelung von Online-Display-Werbung und CRM-Software durch das zusammengeschlossene Unternehmen ergeben, wahrscheinlich nicht erheblich behindern wird. 14 Mitgliedstaaten stimmen zu. 2 Mitgliedstaaten enthalten sich.

Verpflichtungen

7. Der Beratende Ausschuss stimmt der Schlussfolgerung der Kommission zu, dass mit der vom Anmelder am 20. Dezember 2021 angebotenen Verpflichtung bezüglich des API-Zugangs die Bedenken hinsichtlich der Abschottung von Einsatzfaktoren durch die Einschränkung oder Verschlechterung des Zugangs von CRM-Software-Anbietern zu den B2C-Kommunikationskanälen von Meta (vormals Facebook) ausgeräumt werden. 14 Mitgliedstaaten stimmen zu. 2 Mitgliedstaaten enthalten sich.
8. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung der vom Anmelder am 20. Dezember 2021 angebotenen endgültigen Verpflichtungen den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben wahrscheinlich nicht erheblich behindern wird. 13 Mitgliedstaaten stimmen zu. 3 Mitgliedstaaten enthalten sich.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

9. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss folglich nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum^(?) für mit dem Binnenmarkt und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vereinbar zu erklären ist. 13 Mitgliedstaaten stimmen zu. 3 Mitgliedstaaten enthalten sich.

^(?) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3.

Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Rechtssache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/05)

1. Am 25. Juni 2021 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses bei der Kommission eingegangen, wonach Meta Platforms, Inc. vormals Facebook, Inc. (im Folgenden „Meta (vormals Facebook)“ oder „Facebook“) ⁽²⁾ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden die „Fusionskontrollverordnung“) die alleinige Kontrolle über Kustomer, Inc. (im Folgenden „Kustomer“) erwerben würde (im Folgenden der „geplante Zusammenschluss“). Für die Zwecke dieses Berichts werden Meta (vormals Facebook) und Kustomer als „Beteiligte“ bezeichnet.
2. Am 2. August 2021 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung, da das Vorprüfverfahren der Kommission Anlass zu ersten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gab.
3. Am 3. August 2021 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung, in dem sie Facebook aufforderte, bis zum 10. August 2021 bestimmte Informationen zu übermitteln.
4. Am 6. August 2021 verlängerte die Kommission auf einen förmlichen Antrag von Facebook vom 5. August 2021 hin die gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Fusionskontrollverordnung gesetzte Frist für den Erlass einer Entscheidung nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung in Bezug auf den geplanten Zusammenschluss antragsgemäß gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Fusionskontrollverordnung um fünf Arbeitstage.
5. Am 24. August 2021 verlängerte die Kommission im Einvernehmen mit Meta (vormals Facebook) die Frist für den Erlass einer Entscheidung nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung um zehn Arbeitstage gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung.
6. Am 18. Oktober 2021 nahm die Kommission eine an Facebook gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Folgenden die „Mitteilung der Beschwerdepunkte“) an. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde Facebook noch am selben Tag förmlich bekannt gegeben, mit einer Frist für die Stellungnahme bis zum 3. November 2021. Am 19. Oktober 2021 wurde Kustomer ebenfalls von der Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte unterrichtet und die Möglichkeit eingeräumt, eine nichtvertrauliche Fassung anzufordern, falls Kustomer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ⁽⁴⁾ eine (gesonderte) Stellungnahme abgeben möchte.
7. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte gelangte die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung wahrscheinlich, ja sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit, erheblich behindern würde. Dies wäre das Ergebnis vertikaler, nichtkoordinierter Effekte auf dem EWR- oder weltweiten Markt für die Bereitstellung von Kundenbeziehungsmanagement-Software (Customer Relationship Management – CRM) für Kundendienst- und Supportleistungen sowie auf dem breiteren Markt für CRM-Software insgesamt und in möglichen Segmenten der einzelnen Märkte.
8. Am 19. Oktober 2021 erhielt Facebook Zugang zu den zugänglichen Dokumenten in der Akte der Kommission. Am 21. Oktober 2021, 29. Oktober 2021, 6. Dezember 2021, 8. Dezember 2021 und am 10. Dezember 2021 erhielt das Unternehmen erneut Akteneinsicht.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“.

⁽²⁾ Am 28. Oktober 2021 änderte die Facebook, Inc. ihren Namen in Meta Platforms, Inc.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

9. Ich habe keine Beschwerden und keine weiteren Anträge der Beteiligten in Bezug auf die Akteneinsicht erhalten.
10. Am 3. November 2021 antwortete Meta (vormals Facebook) auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Die Beteiligten beantragten keine förmliche mündliche Anhörung.
11. Am 24. November 2021 unterbreitete Meta (vormals Facebook) nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung Verpflichtungsangebote, um den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu machen. Die Kommission leitete am 26. November 2021 einen Markttest ein.
12. Am 3. Dezember 2021 richtete die Kommission ein Sachverhaltsschreiben an Meta (vormals Facebook), in dem sie auf zusätzliche Sachverhalte hinwies, die die vorläufigen Schlussfolgerungen der Mitteilung der Beschwerdepunkte stützen. Einige davon waren bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Akte enthalten, während andere der Kommission erst nach Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte bekannt wurden. Nach einer weiteren Analyse der Akte kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Elemente für die Begründung ihres abschließenden Beschlusses von Bedeutung sein könnten.
13. Am 13. Dezember 2021 übermittelte Meta (vormals Facebook) eine schriftliche Antwort auf das Sachverhaltsschreiben.
14. Am 17. Dezember 2021 verlängerte die Kommission im Einvernehmen mit Meta (vormals Facebook) die Frist für den Erlass einer Entscheidung nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung um fünf Arbeitstage gemäß Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3 der Fusionskontrollverordnung.
15. Nach Eingang der Rückmeldung der Kommission zu den zuvor unterbreiteten Verpflichtungsangeboten unterbreitete Meta (ehemals Facebook) am 20. Dezember 2021 im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung überarbeitete und endgültige Verpflichtungsangebote, um den geplanten Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu machen (im Folgenden die „endgültigen Verpflichtungen“).
16. Der geplante Zusammenschluss wird im Beschlussentwurf vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der endgültigen Verpflichtungen für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
17. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.
18. Angesichts der obigen Ausführungen bin ich der Ansicht, dass alle Beteiligten ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 17 Januar 2020

Dorothe DALHEIMER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 27. Januar 2022****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-
Abkommen****(Rechtssache M.10262 – META (FORMERLY FACEBOOK) / KUSTOMER) (Bekannt gegeben unter
AktENZEICHEN C(2022) 409)****(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 417/06)

Am 27. Januar 2022 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung dieser Sache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2

1. EINLEITUNG

- (1) Am 25. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen, wonach Meta Platforms, Inc. vormals Facebook, Inc. (im Folgenden „Meta“ oder „Facebook“ oder der „Anmelder“, USA) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Kustomer, Inc. (im Folgenden „Kustomer“, USA) (im Folgenden gemeinsam die „Beteiligten“) erwirbt (im Folgenden „Vorhaben“ bzw. „geplanter Zusammenschluss“).
- (2) Da die EU-Kommission zu dem Ergebnis gelangte, dass der geplante Zusammenschluss ernsthafte Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwarf, erließ sie am 2. August 2021 einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c“).
- (3) Am 18. Oktober 2021 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie zu der vorläufigen Auffassung gelangte, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarktes wahrscheinlich, ja sogar mit hoher Wahrscheinlichkeit, erheblich behindern würde (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“).
- (4) Am 24. November 2021 legte der Anmelder Verpflichtungsangebote vor, um die von der Kommission dargelegten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen (im Folgenden „ursprüngliche Verpflichtungsangebote“). Nach Durchführung des Markttests übermittelte der Anmelder am 20. Dezember 2021 ein endgültiges Paket von Verpflichtungen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“).
- (5) Der Beschluss wurde mit den Mitgliedstaaten am 14. Januar 2022 auf einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen besprochen, der eine befürwortende Stellungnahme abgab. Die Anhörungsbeauftragte gab in ihrem am 17. Januar 2022 vorgelegten Bericht eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

2. ZUSAMMENFASSUNG

- (6) Die Marktuntersuchung in Phase II ergab, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt auf dem EWR-weiten, wenn nicht gar weltweiten Markt für CRM-Software (oder einem potenziellen Segment davon) erheblich behindern würde.
- (7) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auf dem Markt für CRM-Software auszuräumen, hat der Anmelder Verpflichtungsangebote vorgelegt. Mit den endgültigen Verpflichtungen werden die Bedenken der Kommission ausgeräumt.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (8) Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der in den endgültigen Verpflichtungen festgelegten Bedingungen und Auflagen wird das Vorhaben als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt; daher wurde am 27. Januar 2022 ein Genehmigungsbeschluss nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

3. RELEVANTE MÄRKTE

- (9) In dem Beschluss werden folgende relevante Märkte genannt:
- a) der Markt für CRM-Software und das potenzielle Segment für CRM-Software für Kundendienst- und Supportleistungen, die beide nach i) der Art der Bereitstellung, ii) der Größe der Geschäftskunden und iii) der Branche, in der die Geschäftskunden tätig sind, weiter aufgliedert werden könnten. Die Kommission stellte fest, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt unabhängig von einer solchen potenziellen Segmentierung erheblich behindern würde. Dabei handelt es sich mindestens um einen EWR-weiten, wenn nicht gar weltweiten Markt.
 - b) der Markt für Kommunikationsdienste zwischen Unternehmen und Verbrauchern („B2C“), möglicherweise weiter segmentiert in den Markt für asynchrone B2C-Kommunikationsdienste und den noch engeren Markt für Over-the-Top („OTT“) B2C-Messaging-Dienste. Dabei handelt es sich mindestens um einen EWR-weiten, wenn nicht gar weltweiten Markt.
 - c) der Markt für Online-Display-Werbung, potenziell weiter segmentiert nach i) Werbung in und außerhalb von sozialen Netzwerken, ii) Videowerbung und Werbung in anderen Formaten als Video und iii) Werbung auf Mobilgeräten/Desktop-Rechnern (oder möglichen Kombinationen dieser Segmente). Dieser Markt ist entweder national oder anhand der Sprachgrenzen im EWR abzugrenzen.

4. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (10) Die Kommission hat die vertikalen Effekte des Vorhabens im Hinblick auf eine mögliche Abschottung des Zugangs zu den APIs der Messaging-Kanäle von Meta (vormals Facebook) zum Nachteil konkurrierender Anbieter von CRM-Software im nachgelagerten Bereich geprüft.
- (11) Des Weiteren hat die Kommission die horizontalen Effekte des Vorhabens auf Datenbanken (und die Fähigkeiten zur Datenerhebung) untersucht, d. h. auf Meta (vormals Facebook) als Quelle von Nutzerdaten für die mögliche Verwendung in Online-Display-Werbendiensten. Darüber hinaus sind keine weiteren Märkte von den horizontalen Effekten des Vorhabens betroffen.
- (12) Schließlich bewertete die Kommission die konglomeraten Effekte des Vorhabens im Hinblick auf eine Stärkung der Position von Meta (vormals Facebook) auf dem Markt für Online-Display-Werbung auf den CRM-Markt.

4.1. Vertikale Effekte

- 4.1.1. *Abschottung des Zugangs zu den Anwendungsprogrammchnittstellen (API) für die Messaging-Kanäle von Meta (vormals Facebook) zum Nachteil konkurrierender Anbieter von CRM-Software (Input Foreclosure/Abschottung von Einsatzmitteln)*

- (13) Ausgehend von den Ergebnissen der Marktuntersuchung ist die Kommission der Auffassung, dass Meta (vormals Facebook) wahrscheinlich zu einer Abschottung von Einsatzmitteln in der Lage wäre, indem es den Zugang konkurrierender Anbieter von CRM-Software zu seinen B2C-Messaging-Kanälen beschränken würde. Erstens stellt der API-Zugang zu OTT-B2C-Messaging-Kanälen einen wichtigen Input für Anbieter von CRM-Software (und deren Geschäftskunden) dar. Zweitens verfügt Meta (vormals Facebook) über Marktmacht auf dem Markt für B2C-Kommunikation (und dessen potenziellen Segmenten). Drittens hat Meta (vormals Facebook) – sowohl technisch als auch vertraglich – die Möglichkeit, den API-Zugang zu seinen Messaging-Kanälen zu beschränken oder zu verschlechtern, einschließlich der Möglichkeit, eine derartige Abschottungsstrategie gezielt auf die engen Wettbewerber von Kustomer auszurichten.
- (14) Ausgehend von den Ergebnissen der Marktuntersuchung ist die Kommission außerdem der Auffassung, dass das zusammengeschlossene Unternehmen wahrscheinlich einen Anreiz hätte, eine gezielte Abschottung von Einsatzmitteln vorzunehmen, indem es den API-Zugang zu seinen B2C-Messaging-Kanälen für bestimmte Anbieter von CRM-Software einschränkt oder verschlechtert. Erstens scheinen die Vorteile, die sich für das zusammengeschlossene Unternehmen aus einer Abschottungsstrategie ergeben, zahlreich, vielfältig und bedeutend zu sein. Zweitens kann das neu aufgestellte Unternehmen die Verluste, die ihm durch eine Abschottungsstrategie entstehen, durch die Ausrichtung auf die engen Wettbewerber von Kustomer und durch weitere erschwerende Faktoren in hinreichend begrenzen.

- (15) Schließlich ist die Kommission der Ansicht, dass eine gezielte Input-Foreclosure-Strategie, die den API-Zugang einschränkt oder verschlechtert, wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Markt für CRM-Software (oder dessen potenziellen Segmenten) hätte, insbesondere angesichts der Bedeutung der Messaging-Kanäle von Meta (vormals Facebook) als Input für CRM-Software. Die Auswirkungen können besonders gravierend sein, da potenziell ausgeschlossene Unternehmen eine ausreichend wichtige Rolle im Wettbewerbsprozess spielen (insbesondere als Innovationsmotor). Diese Verringerung des Wettbewerbs kann zu höheren Preisen, schlechterer Qualität und weniger Innovation für Geschäftskunden führen, was wiederum an die Verbraucher weitergegeben werden kann.
- (16) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Marktuntersuchung und aller dafür zur Verfügung stehenden Beweismittel kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass es wahrscheinlich, ja sogar sehr wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb aufgrund vertikaler, nichtkoordinierter Effekte erheblich behindern würde, die sich aus vertikalen Verbindungen zwischen dem vorgelagerten Markt für B2C-Kommunikationsdienste (und dessen potenziellen Segmenten) und dem nachgelagerten Markt für CRM-Software (und dessen potenziellen Segmenten) ergeben.

4.2. Horizontale Effekte

4.2.1. Erhöhung der Markteintritts- und Expansionschranken infolge der Datenakkumulation

- (17) Zwar entstehen durch den geplanten Zusammenschluss keine horizontal betroffenen Märkte im herkömmlichen Sinne, doch ist die Kommission der Auffassung, dass die Verfügbarkeit von kommerziell verwertbaren Daten, die Meta (vormals Facebook) aus den Tätigkeiten von Kustomer gewinnen kann, nach dem Zusammenschluss zunehmen würde.
- (18) Die Kommission hat untersucht, ob diese Anhäufung von Daten zu höheren Markteintritts- und Expansionschranken auf dem Markt für Online-Display-Werbung oder ein Segment davon führen könnte.
- (19) Ausgehend von ihrem Ansatz in den Wettbewerbssachen Apple/Shazam⁽²⁾ und Google/Fitbit⁽³⁾ stellt die Kommission fest, dass es bestimmte rechtliche Beschränkungen gibt, um eine unzulässige Kombination von Datensätzen zu verhindern, wie etwa die geltenden EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates („Datenschutz-Grundverordnung“ bzw. „DSGVO“) und die Unionsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation, insbesondere die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“).
- (20) In Bezug auf den Markt für Online-Display-Werbedienste bleibt die Kommission bei ihrer im Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c dargelegten Schlussfolgerung, dass Meta (vormals Facebook) zumindest über beträchtliche Marktmacht verfügt, und ist der Auffassung, dass Meta (vormals Facebook) bereits vor dem geplanten Zusammenschluss über Möglichkeiten der Datenerhebung verfügt, aus denen sich ein erheblicher Datenvorteil ergibt.
- (21) Die Kommission stellt fest, dass die Übernahme von Kustomer nicht unmittelbar zu einer Erhöhung des Marktanteils von Meta (vormals Facebook) auf dem Markt für Online-Display-Werbedienste oder einem seiner Segmente führt, da Kustomer selbst nicht auf diesem Markt oder einem seiner Segmente tätig ist. Zudem sind die Daten, die auf den Systemen von Kustomer gespeichert sind, in der Regel nicht im Eigentum von Kustomer bzw. stehen nicht unter der Kontrolle von Kustomer. Jeder CRM-Anbieter müsste daher die Zustimmung/Weisung seiner Geschäftskunden einholen, bevor er deren Daten nutzen könnte.
- (22) In Bezug auf die potenzielle Datenakkumulation ist die Kommission der Ansicht, dass Meta (vormals Facebook) in der Lage sein wird, die Geschäftskunden zur Zustimmung zur gemeinsamen Nutzung von Daten zu bewegen. Diese Daten sind aufgrund ihres Umfangs, ihres Werts, ihrer Vielfalt und ihrer Geschwindigkeit von großer Bedeutung für die Verbesserung der gezielten Ausrichtung der von Meta (vormals Facebook) angebotenen Online-Display-Werbedienste. Auch wenn Meta (vormals Facebook) bereits Zugang zu vielen, wenn nicht sogar zu den meisten der Datenarten hat, die das Unternehmen durch die Übernahme von Kustomer erhalten kann, ist die Kommission der Ansicht, dass das Unternehmen auch Zugang zu bestimmten neuen Datenarten erhalten könnte.

⁽²⁾ Beschluss der Kommission vom 6. September 2018 in der Sache M.8788 – Apple/Shazam, Erwägungsgründe 225–235.

⁽³⁾ Beschluss der Kommission vom 17. Dezember 2020 in der Sache M.9660 – Google/Fitbit, Erwägungsgründe 403–413.

- (23) Die Kommission hält es für unwahrscheinlich, dass das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung der Marktzutritts- und Expansionsschranken auf dem Markt für Online-Display-Werbedienste oder einzelnen Segmenten davon führen wird, da die Größe von Kustomer selbst unter Berücksichtigung der Wachstumsziele von Meta (vormals Facebook) eine erhebliche Zunahme der Datenmenge unwahrscheinlich macht. Des Weiteren kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Wettbewerber auf dem Markt für Online-Display-Werbedienste oder einem Segment davon nach wie vor Zugang zu den Daten der Geschäftskunden von Kustomer hätten oder beispielsweise durch Partnerschaften mit anderen Anbietern von CRM-Software Zugang zu ähnlichen Datensätzen erhalten könnten.
- (24) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb bei der Erbringung von Online-Display-Werbediensten oder in einzelnen Segmenten davon nicht erheblich behindern wird.

4.3. Konglomerate Effekte

4.3.1. Ausweitung der Position von Meta (vormals Facebook) auf dem Markt für Online-Display-Werbung auf den CRM-Markt

- (25) Die Kommission ist der Auffassung, dass das zusammengeschlossene Unternehmen nicht in der Lage wäre, eine Strategie der Bündelung von Online-Display-Werbediensten mit CRM-Software zu verfolgen. Trotz der beträchtlichen Marktmacht von Meta (vormals Facebook) im Bereich der Online-Display-Werbung sind die Kaufmuster für diese Produkte unterschiedlich. Diesbezüglich ergab die Marktuntersuchung, dass CRM-Software und Online-Display-Werbedienste in der Regel getrennt und wahrscheinlich in sehr unterschiedlichen Zeitabständen gekauft werden, da ihr Kauf getrennte und unterschiedliche Verfahren erfordert, die in der Regel von verschiedenen Abteilungen desselben Geschäftskunden durchgeführt werden.
- (26) Da die Kommission der Auffassung ist, dass Meta (vormals Facebook) nicht in der Lage wäre, Online-Display-Werbung mit CRM-Software zu bündeln, kann die Frage, ob Meta (vormals Facebook) einen Anreiz hätte, eine solche Bündelungsstrategie zu verfolgen, und ob diese sich nachteilig auf den Wettbewerb auswirken würde, offen gelassen werden.
- (27) Aus diesem Grund gelangt die Kommission zu der Einschätzung, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb durch die Bündelung von Online-Display-Werbung und CRM-Software nicht erheblich behindern würde, da Meta (vormals Facebook) nicht in der Lage wäre, eine solche Strategie zu verfolgen.

5. VERPFLICHTUNGSANGEBOTE DER BETEILIGTEN

- (28) Um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Zusammenschlusses auszuräumen, reichte der Anmelder in Phase II Verpflichtungsangebote ein.

5.1. Ursprüngliche Verpflichtungsangebote

- (29) Die ursprünglichen Verpflichtungsangebote, die für eine Dauer von fünf Jahren ab Vollzug des Vorhabens angeboten wurden, umfassten zwei Hauptelemente: A) eine Verpflichtung zum öffentlichen API-Zugang und B) eine Verpflichtung zur paritätischen Bereitstellung der API-Kernfunktionen.

5.1.1. Verpflichtung zum öffentlichen API-Zugang

- (30) Mit der Verpflichtung zum öffentlichen API-Zugang verpflichtete sich Meta (vormals Facebook), den Zugang von Drittanbietern von CRM-Software für Kundendienst- und Supportleistungen mit Verkäufen im EWR zu seinen öffentlich zugänglichen (bestehenden und künftigen) APIs für B2C-Messaging-Kanäle diskriminierungsfrei aufrechtzuerhalten, insbesondere im Hinblick auf i) Zulassungskriterien, ii) Preise für den API-Zugang, iii) Funktionalität oder iv) Leistung im Vergleich zu anderen vergleichbaren Nutzern dieser APIs.

5.1.2. Verpflichtung zur paritätischen Bereitstellung der API-Kernfunktionen

- (31) Mit der Verpflichtung zur paritätischen Bereitstellung der API-Kernfunktionen verpflichtete sich Meta (vormals Facebook), sicherzustellen, dass alle API-Kernfunktionen für B2C-Messaging-Kanäle (und künftige Verbesserungen dieser Funktionen), die Kustomer zur Verfügung gestellt werden, in gleicher Weise auch Drittanbietern von CRM-Software für Kundendienst- und Supportleistungen zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn diese Funktionen nicht unter die Verpflichtung zum öffentlichen API-Zugang fallen. In diesen ursprünglichen Verpflichtungsangeboten wurden die folgenden Funktionen der Plattformen Messenger, Instagram Messaging und WhatsApp Business als API-Kernfunktionen für B2C-Messaging-Kanäle definiert: Senden/Empfangen von i) textbasierten Nachrichten, ii) Bildanhängen und iii) URL-Links.

5.2. Endgültige Verpflichtungen

- (32) Im Anschluss an den Markttest schlug der Anmelder endgültige Verpflichtungen vor, die gegenüber den ursprünglichen Verpflichtungsangeboten mehrere wesentliche Verbesserungen enthielten, insbesondere die folgenden:
- (33) Erstens wurde die Laufzeit von fünf auf zehn Jahre verlängert.
- (34) Zweitens enthielten die endgültigen Verpflichtungen in Bezug auf die Verpflichtung zum öffentlichen API-Zugang die klare Zusage, dass Meta (vormals Facebook) von Drittanbietern von CRM-Software für Kundendienst- und Supportleistungen für den Zugang zu seinen öffentlich zugänglichen APIs für B2C-Messaging-Kanäle, die vor dem geplanten Zusammenschluss kostenlos zugänglich waren, keine Gebühren verlangen würde, sich aber das Recht vorbehält, wirtschaftlich angemessene nutzungs- oder volumenabhängige Gebühren zu erheben.
- (35) Drittens wurde hinsichtlich der Verpflichtung zur paritätischen Bereitstellung der API-Kernfunktionen in den endgültigen Verpflichtungen die Liste der API-Kernfunktionen für B2C-Messaging-Kanäle erheblich erweitert, nämlich um alle API-Funktionen für B2C-Messaging-Kanäle, die vor dem geplanten Zusammenschluss in die CRM-Software von Kustomer integriert waren. Mit den endgültigen Verpflichtungen wurde auch ein Mechanismus eingeführt, der es ermöglicht, der Definition der API-Kernfunktionen für B2C-Messaging-Kanäle in Zukunft neue Funktionen hinzuzufügen, die auf der Nutzung (auch zu Testzwecken) durch eine kritische Masse von gewerblichen Nutzern des CRM-Tools von Kustomer basieren.
- (36) Viertens könnten sich nicht nur bereits im EWR tätige Drittanbieter von CRM-Software für Kundendienst- und Supportleistungen auf die endgültigen Verpflichtungen berufen, sondern auch neue Marktteilnehmer, sofern sie gezielt auf Kunden im EWR abstellen.

5.3. Würdigung der Verpflichtungsangebote

- (37) Damit angebotene Verpflichtungen angenommen werden können, müssen sie nach Auffassung der Kommission geeignet sein, die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, indem sie eine erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf allen relevanten Märkten verhindern, für die wettbewerbsrechtliche Bedenken festgestellt wurden. Im vorliegenden Fall mussten die Verpflichtungsangebote die von der Kommission festgestellten Wettbewerbsbedenken ausräumen, und zwar in Bezug auf den EWR-weiten, wenn nicht gar weltweiten nachgelagerten Markt für CRM-Software (oder potenzielle Segmente davon).
- (38) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die endgültigen Verpflichtungen die durch das Vorhaben aufgeworfenen wettbewerbsrechtlichen Bedenken vollständig ausräumen. Die Kommission gelangt ferner zu dem Schluss, dass die endgültigen Verpflichtungen zeitnah wirksam umgesetzt werden können.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

Aus den oben genannten Gründen kommt die Kommission in ihrem Beschluss zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben – vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen des Anmelders – den wirksamen Wettbewerb weder im Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindern würde. Folglich wird im Beschluss der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/07)

Beschluss zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer	Zugelassene Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2022) 7402	24. Oktober 2022	4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert (4-tert-OPnEO) EG-Nr.: —, CAS-Nr.: —	Swords Laboratories Unlimited Company, Cruiserath Road, Mulhuddart, D15H6EF Dublin 15, Co Dublin, Irland	REACH/22/38/0	Industrielle Verwendung als Tensid bei der Reinigung des Biopharmazeutikums Orencea, das zur Behandlung von rheumatoider Arthritis, juveniler idiopathischer Arthritis und Arthritis psoriatica bei Erwachsenen eingesetzt wird	4. Januar 2033	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, und es sind keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien verfügbar.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: [Authorisation \(europa.eu\)](http://authorisation.europa.eu).

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(2022/C 417/08)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union ⁽²⁾ wie folgt geändert:

Auf Seite 343 wird nach der Erläuterung zu Unterposition 8479 40 00 folgende Erläuterung eingefügt:

„8479 89 70 elektronische Bestückungsautomaten von der ausschließlich oder hauptsächlich für die Herstellung von Baugruppen gedruckter Schaltungen verwendeten Art

Hierher gehören zum Beispiel Leiterplatten-Bestückungsmaschinen zum Aufbringen aktiver, passiver oder verbindender Bauelemente auf gedruckte Schaltungen (pick-and-place-Maschinen). Die Bauelemente werden in Gurte gefasst den Maschinen automatisch zugeführt. Die Maschinen positionieren die Bauelemente genau an den dafür vorgesehenen Stellen und bringen sie auf die gedruckte Schaltung auf. Nachdem die Bauelemente aufgebracht sind, werden sie z. B. durch Löten oder Kontaktbonden auf der gedruckten Schaltung fixiert. Neben der Montage von Halbleiterbauelementen können diese Maschinen auch andere Bauelemente auf Trägermaterial montieren.“

In der Erläuterung zu Unterposition 8479 89 97 wird Nummer 3 gestrichen.

Auf Seite 357 wird die Erläuterung zu Unterposition 8529 90 92 gestrichen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/09)

Mitgliedstaat	Frankreich
Flugstrecke	Rodez – Paris (Orly)
Ursprüngliches Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1. Juni 1997
Datum des Inkrafttretens der Änderungen	20. Januar 2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	<p>Erlass vom 20. September 2022 zur Änderung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Rodez und Paris (Orly) NOR : TREA2225691A https://www.legifrance.gouv.fr Weitere Auskünfte erteilt: Direction Générale de l'Aviation Civile DTA/SDS1 50 rue Henry Farman 75 720 Paris Cedex 15 FRANKREICH Tel. +33 158094321</p>

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung der wesentlichen Teile der Entscheidung über das Vorliegen einer Insolvenz und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen von Sberbank CZ, a.s., in Liquidation gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung — Fristen beachten

Aufforderung zur Erläuterung einer Forderung — Fristen beachten

(2022/C 417/10)

Schuldner: Sberbank CZ, a.s., in Liquidation, Aktiengesellschaft nach tschechischem Recht, mit Sitz unter der Anschrift U Trezorky 921/2, Jinonice, 158 00 Prag 5, Tschechische Republik, Identifikationsnummer: 25083325, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung B, unter Nummer 4353.

Insolvenzgericht: Stadtgericht Prag, mit Sitz unter der Anschrift Slezská 9, 120 00 Prag 2, Tschechische Republik.

Insolvenzverwalter: Jiřina Luřov, Rechtsanwltn, mit Sitz unter der Anschrift Duřn 866/22, 110 00 Prag 1, Tschechische Republik, Identifikationsnummer: 44686650, E-Mail: ak@akluzova.cz, Tel. +420 222327902.

Am 26. August 2022 erlie das Stadtgericht Prag die Entscheidung Nr. MSPH 95 INS 12575/2022 – A-72, mit der nach tschechischem Recht (Gesetz Nr. 182/2006 ber Insolvenz und Insolvenzverfahren, kurz: „Insolvenzgesetz“, in der genderten Fassung)

- a) die Insolvenz des Schuldners Sberbank CZ, a.s., in Liquidation, Aktiengesellschaft nach tschechischem Recht, mit Sitz unter der Anschrift U Trezorky 921/2, Jinonice, 158 00 Prag 5, Tschechische Republik, Identifikationsnummer: 25083325, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung B, unter Nummer 4353 („**Schuldner**“), festgestellt wurde und
- b) das Insolvenzverfahren ber das Vermgen des Schuldners erffnet wurde („**Entscheidung**“).

In der Entscheidung wurde zudem Jiřina Luřov, Rechtsanwltn, mit Sitz unter der Anschrift Duřn 866/22, 110 00 Prag 1, Tschechische Republik, Identifikationsnummer: 44686650, als Insolvenzverwalterin des Schuldners bestellt.

Die in der Buchfhrung des Schuldners ausgewiesenen Forderungen der Glubiger gelten als angemeldet, worber diese binnen 60 Tagen nach Erffnung des Insolvenzverfahrens einzeln unterrichtet werden. Diese Frist endet am 25. Oktober 2022.

Glubiger, die der in der Mitteilung der Insolvenzverwalterin gem vorstehendem Absatz genannten Hhe oder Art ihrer Forderung nicht zustimmen, knnen binnen vier Monaten ab dem Tag der Insolvenzerffnung bei der Insolvenzverwalterin schriftlich ihre Einwendungen geltend machen. Tun sie dies nicht, wird von ihrem Einverstndnis mit den in der Mitteilung enthaltenen Angaben ausgegangen. Die Frist endet am 26. Dezember 2022. Glubiger, die ihren Sitz, ihre Zentrale, ihren Wohnsitz oder ihren gewhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europischen Union oder einem anderen Mitgliedstaat des Europischen Wirtschaftsraums haben, knnen ihre Einwendungen in einer Amtssprache des betreffenden Staates einreichen. Die Einwendungen mssen mit der berschrift „*Podn nmtky proti vř pohledvk*“ („Einwendungen gegen die Hhe der Forderung“) in tschechischer Sprache versehen sein. Bestehen aus Sicht der Insolvenzverwalterin keine Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts der Einwendungen, werden diese von ihr bercksichtigt, auch wenn

sie nicht mit der genannten Überschrift versehen sein sollten. Später geltend gemachte Einwendungen muss die Insolvenzverwalterin nicht berücksichtigen, es sei denn, es ist offenkundig, dass die Einwendungen rechtzeitig bei der für die Zustellung zuständigen Stelle eingereicht wurden. Die Insolvenzverwalterin kann verlangen, dass die Gläubiger eine Übersetzung ihrer Einwendungen in tschechischer Sprache vorlegen.

Binnen drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Auszugs aus der Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* können Gläubiger die Einwendung geltend machen, dass ihnen keine Mitteilung gemäß § 373 Absatz 2 IG zugegangen ist. In ihrer Einwendung haben sie die Höhe ihrer Forderung gegenüber dem Schuldner zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über dessen Vermögen anzugeben. Der Einwendung sind amtlich beglaubigte Kopien etwaiger Dokumente beizufügen, die die in der Einwendung genannte Höhe der Forderung, den Entstehungszeitpunkt und die Art der Forderung belegen und insbesondere Aufschluss darüber geben, ob es sich um eine Forderung gegen die Insolvenzmasse (§ 168 IG), eine einer Masseforderung gleichgestellte Forderung (§ 169 IG), eine Forderung mit Recht auf Befriedigung aus einer Sicherheit, eine anderweitig gesicherte Forderung oder eine nachrangige Forderung (§ 172 Absatz 2 IG) handelt. Gleichzeitig sind etwaige Eigentumsvorbehalte geltend zu machen. Gläubiger, die ihren Sitz, ihre Zentrale, ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben, können ihre Einwendungen in einer Amtssprache des betreffenden Staates einreichen. Die Einwendungen müssen mit der Überschrift „*Přihláška pohledávky*“ („Anmeldung einer Forderung“) in tschechischer Sprache versehen sein. Bestehen aus Sicht der Insolvenzverwalterin keine Unklarheiten hinsichtlich des Inhalts der Einwendungen, werden diese von ihr berücksichtigt, auch wenn sie nicht mit der genannten Überschrift versehen sein sollten. Später geltend gemachte Einwendungen muss die Insolvenzverwalterin nicht berücksichtigen, es sei denn, es ist offenkundig, dass die Einwendungen rechtzeitig bei der für die Zustellung zuständigen Stelle eingereicht wurden. Die Insolvenzverwalterin kann verlangen, dass die Gläubiger eine Übersetzung ihrer Einwendungen in tschechischer Sprache vorlegen.

Jiřina Luřov, Insolvenzverwalterin von Sberbank CZ, in Liquidation

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10934 – VINCI ENERGIES / KONTRON IT SERVICE COMPANIES)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/11)

1. Am 51. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Vinci Energies S.A. („VINCI Energies“, Frankreich), eine Tochtergesellschaft der VINCI S.A. (Frankreich), der obersten Muttergesellschaft der VINCI-Gruppe;
- acht der IT-Dienstleistungsunternehmen der Kontron AG einschließlich ihrer unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften („Kontron IT Service Companies“): Amanox Solutions AG (Schweiz), S&T Albania SH.p.k. (Albanien), S&T Serbia d.o.o. (Serbien), hamcos IT Service GmbH (Deutschland), S&T Deutschland GmbH (Deutschland), S&T Mold srl., (Moldau), CITYCOMP Service GmbH (Deutschland) und S&T CEE Holding s.r.o., (Slowakei).

VINCI Energies übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der IT-Dienstleistungsunternehmen von Kontron.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- VINCI ist ein weltweit tätiges, diversifiziertes Unternehmen, das u. a. in den Bereichen Konzessionen und Infrastruktur, Bauwesen, öffentliche Bauarbeiten, Hoch- und Tiefbau sowie Energie tätig ist. Innerhalb der VINCI-Gruppe ist VINCI Energies über seine Marke Axians auch im Bereich IT-Dienstleistungen tätig. Das Axians-Unternehmensnetz bietet IT-Dienstleistungen wie Cloud- und Datenzentren-Infrastruktur, Unternehmensnetze, digitale Arbeitsbereiche, Unternehmensanwendungen und Datenanalyse sowie Cybersicherheit an.
- Die IT-Dienstleister von Kontron bieten Beratungsdienstleistungen in Bezug auf IT-Infrastruktur wie Rechenzentren und Cloud sowie die Konzeption maßgeschneiderter IT-Netz- und Sicherheitskonzepte für die Infrastruktur vor Ort und Cloud-Infrastruktur an. Ferner bieten sie die Implementierung, Integration und Bereitstellung von IT-Infrastruktur sowie Software-Anwendungen und -Lösungen an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10934 – VINCI ENERGIES / KONTRON IT SERVICE COMPANIES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10960 – EPPE / PZEM SUBSIDIARIES)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 417/12)

1. Am 20. Oktober 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EP Power Europe, a.s. („EPPE“, Tschechische Republik), Teil des EPH-Konzerns (Tschechische Republik),
- PZEM Energy Company B.V. (im Folgenden „PEC“) und ihre Tochtergesellschaften a) Sloe Centrale Holding B.V. („SCH“), b) Sloe Centrale B.V. (im Folgenden „SCBV“) und c) PZEM Tolling Sloe B.V. (im Folgenden „PZEM TOLLING“) sowie PZEM Pipe B.V. („PZEM PIPE“) (alle Niederlande), entweder im alleinigen Eigentum und unter der Kontrolle von PZEM Ficus und EDF International.

EPPE übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von PEC, SCH, SCBV, PZEM TOLLING und PZEM PIPE.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Epe (Tschechische Republik) gehört dem EPH-Konzern an. Beim EPH-Konzern handelt es sich um ein vertikal integriertes Energieunternehmen mit mehreren Tätigkeiten wie Braunkohlebergbau, Strom- und Wärmeerzeugung, -verteilung und -versorgung sowie Gasleitung, -verteilung, -speicherung und -versorgung,
- Die PZEM Energy Company B.V. (im Folgenden „PEC“) und ihre Tochtergesellschaften a) Sloe Centrale Holding B.V. („SCH“), b) Sloe Centrale B.V. (im Folgenden „SCBV“) und c) PZEM Tolling Sloe B.V. (im Folgenden „PZEM TOLLING“) sowie PZEM Pipe B.V. („PZEM PIPE“) (alle Niederlande) entweder im alleinigen Eigentum und unter der Kontrolle von PZEM Ficus und EDF International sind im Energie- und Gassektor tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10960 – EPPE / PZEM SUBSIDIARIES

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE